



Landgericht Mannheim
23. Kammer für Handelssachen
Beschluss

In dem Rechtsstreit

gegen

wegen gerichtlicher Bestimmung einer angemessenen Barabfindung gem. §§ 327ff, 306
AktG

Auf die zunächst als Gegenvorstellung gegen den Beweisbeschluss vom 07.03.2007 zu werdende sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin vom 29.03.2007 wird eine Abänderung des angegriffenen Beweisbeschlusses abgelehnt.

Gründe:

Der Antragsgegnerin ist allerdings im Ausgangspunkt zuzugeben, dass nach § 8 Abs. 2 SpruchG die Anhörung der sachverständigen Prüfer als Regelfall anzusehen ist (vgl. Fritzsche/Dreier/Verfürth, § 8 Rdnr. 10 ff.). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich nach den Erfahrungen der Kammern für Handelssachen in Mannheim der Wunsch des Gesetzgebers, durch die Anhörung des sachverständigen Prüfers die Einholung aufwendiger neue Sachverständigengutachten entbehrlich zu machen, nicht erfüllt hat. Der sachverständige Prüfer wird zwar vom Gericht bestellt, dies häufig jedoch entsprechend dem Vorschlag der Gesellschaft bzw. des Hauptaktionärs, dem auch der Prüfungsbericht erstattet wird und der auch den Prüfer bezahlt. Eine vorherige Anhörung der Aktionäre ist schon aus strukturellen Gründen nicht möglich. Von vornherein hat der sachverständige Prüfer daher eine Stellung, die mit der eines unabhängigen Sachverständigen nur sehr eingeschränkt zu vergleichen ist (vgl. LG Frankfurt, ZIP 07, 382 f.). Diese Erfahrungen nach Schaffung des Spruchgesetzes sind bei der Auslegung der Sollvorschrift nicht unbeachtet zu lassen. Hinzu kommt, dass im vorliegenden Fall, wie auch sonst häufig, die Tätigkeit des selbständigen Prüfers im wesentlichen so erfolgt, dass der schriftliche Bericht auf seine Plausibilität überprüft wird. Eine überzeugend unabhängige, fundierte und gründliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung, wie sie regelmäßig durch Einholung eines Sachverständigengutachtens im Spruchverfahren erfolgt, ist mit dem Bericht des sachverständigen Prüfers hier nicht in vergleichbarer Art und Weise gegeben. Nach Auffassung des Gerichts wäre es hier lediglich eine weitere Zeitverzögerung, den sachverständigen Prüfer anzuhören, da zu erwarten ist, dass gleichwohl die Einholung eines Sachverständigengutachtens notwendig werden wird.

Die Festsetzung des Vorschusses beruht auf § 15 III SpruchG. Die Höhe des Vorschusses ergibt sich aus Erfahrungswerten, wobei selbstverständlich vor einer Festsetzung

der Sachverständigenvergütung über JVEG-Sätze hinaus rechtliches Gehör zu gewähren ist.